

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11.)

Bericht und Antrag,

betreffend den

**Betrieb weiterer Nebenzweige durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz.**

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt betreibt zurzeit neben der Versicherung unbeweglicher und beweglicher Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschaden sowie der Waldbrandversicherung die Versicherung gegen Mietsverlust und Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag und Explosionschaden sowie gegen Einbruchdiebstahl und Vandalen, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung. Nach § 32 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 kann der Minister des Innern den Betrieb anderer Zweige der Schadensversicherung gestatten. Als solche kommen in Betracht Unfall- und Haftpflichtversicherung, Transport- und Hagelversicherung, Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung.

Die außerordentlich stark angewachsenen Verwaltungskosten machen es der Feuerversicherungsanstalt zur Pflicht, eine möglichst gute Ausnutzung des kostspieligen Verwaltungsapparates anzustreben. Das kann zweifellos auch durch Aufnahme des Betriebes von Nebenzweigen geschehen. Es ist deshalb angebracht, durch Erwirkung der Genehmigung des Ministers der Anstalt die Möglichkeit zur Aufnahme des Betriebes dieser Nebenzweige zu schaffen. Hierzu ist nach § 9 Ziffer 6 der Anstaltsatzung die Beschlußfassung des Provinziallandtages erforderlich.

Der Provinzialausschuß schlägt deshalb folgende Beschlußfassung vor:

„Provinziallandtag ist mit der Aufnahme des Betriebes der Unfall-, der Haftpflicht-, der Transport- und der Hagelversicherung sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung einverstanden.“

Zur Beschlußfassung über den Umfang, den Zeitpunkt der Aufnahme und die Form des Betriebes der genannten Zweige oder einzelner derselben wird der Provinzialausschuß ermächtigt“.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.